Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 104-2 "Forsthausstraße"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22. Januar 2015 beschlossen:

- 1. Der 3. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 104-2 "Forsthausstraße" und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
- 2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 104-2 "Forsthausstraße" und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 104-2 "Forsthausstraße" ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Die von der Änderung des B-Plan-Entwurfs berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zu beteiligen.

Hinweise:

- Der 3. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 104-2 "Forsthausstraße" und die Begründung mit der Vorprüfung des Einzelfalls zu Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter liegen in der Zeit vom 13.02.2015 bis 13.03.2015 im Baudezernat (Informationsbereich) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, zu den Dienstzeiten (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00 -13.00 Uhr) öffentlich aus.
- Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
- 3. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Magdeburg, den 29.01.2015

gez. Dr. Trümper Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg Dienstsiegel